

bzw. den für den Industriezweig zuständigen zentralen Organen innerhalb kürzester Frist zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist eine Begründung für die Notwendigkeit der Veränderung zu geben. Wird in der Beratung des Fachkollektivs mit den Vertretern der Produktion Übereinstimmung erzielt, dann kann das Ergebnis dem für die Produktion des Erzeugnisses zuständigen Produktionsbetrieb mit Zustimmung des dem Fachkollektiv übergeordneten Organs direkt übermittelt werden.

(3) Die übergeordneten Organe der Produktionsbetriebe bzw. der zuständige Produktionsbetrieb hat innerhalb von 2 Wochen die Bereitschaft zur Durchführung der Vorschläge zu geben bzw. bei bestehenden Hemmnissen eine Stellungnahme abzugeben. Die Fachkollektive lösen die Aufgaben in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Werktätigen der Produktion. Die örtlichen und zentralen Organe des Staates fördern die sozialistischen Arbeitsgemeinschaften zwischen Handel und Produktion und sichern, daß auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern eine den Bedarfwünschen der Bevölkerung entsprechende Produktion erfolgt.

(4) Die fachlich zuständigen sozialistischen Großhandelsbetriebe sowie alle direkt beziehenden Einzelhandelsbetriebe (einschließlich Konsumhandelsbetriebe) sind von den Festlegungen der Fachkollektive, soweit der Verwirklichung seitens der Produktion zugestimmt wurde, zu informieren. Die aus der Arbeit der Fachkollektive erfolgten Festlegungen sind für die Tätigkeit der Einkaufskollektive verbindlich.

Anlage 4

zu § 1 Ziff. 4 vorstehender Anordnung

Ordnung über die Einkaufskollektive

Grundsätze der Arbeit der Einkaufskollektive

§ 1

Die Einkaufskollektive der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe haben gemeinsam auf der Grundlage des Planes die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Einkaufs zur ständigen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung zu sichern.

§ 2

(1) Die Tätigkeit der Einkaufskollektive der sozialistischen Großhandelsbetriebe erstreckt sich auf die Lösung folgender Aufgaben:

1. gründliche Auswertung der Bedarfsermittlungsergebnisse, insbesondere auf der Grundlage der Sortimentslisten und der daraus entwickelten Handelsprogramme aus dem für sie zuständigen Handelsbereich;
2. Mitarbeit bei der Erarbeitung des Einkaufsplanes nach Beratung mit dem Einzelhandel auf der Grundlage der ausgewerteten Bedarfsermittlung und der Plankennziffern unter Berücksichtigung der vorhandenen Warenbestände;
3. Vorbereitung des Einkaufs auf der Grundlage der ausgearbeiteten Forderungsprogramme, der durch die Fachkollektive mit den Produktionsorganen er-

zielten Abstimmungsergebnisse und des von den Leitungen der Handelsbetriebe beschlossenen Einkaufsplanes;

4. Mitwirkung bei den Einkaufshandlungen und der Vorbereitung der Vertragsabschlüsse:
 - a) auf zentralen Kaufhandlungen,
 - b) auf bezirklichen und kreislichen Kaufhandlungen,
 - c) durch Vertragsangebote auf Grund von Standardwaren-Katalogen und
 - d) durch direkte Einkaufshandlungen in den Produktionsbetrieben.

Zur Durchsetzung der Käuferwünsche beraten die Einkaufskollektive mit den Werktätigen des Produktionsbetriebes und legen gemeinsam fest, wie die Sortiments-, Qualitäts- und anderen Forderungen des Handels erfüllt werden;

5. Zusammenfassung und Auswertung der Einkaufsergebnisse, Rechenschaft über die erzielten Einkaufsergebnisse vor der Leitung des Handelsbetriebes und den örtlichen staatlichen Organen;
6. ständige aktive Einflußnahme auf die Produktionsbetriebe zur Einhaltung der Vertragstreue, d. h. der term in-, Sortiments- und qualitätsgerechten Vertragserfüllung.

(2) Für zentrale Einkaufshandlungen schlägt das Einkaufskollektiv dem Leiter des Betriebes vor, welche Mitarbeiter den Leiter des Einkaufskollektivs beim Einkauf unterstützen sollen. Der Leiter des Handelsbetriebes entscheidet darüber nach kollektiver Beratung.

(3) Die Einkaufskollektive des Großhandels arbeiten eng mit den bezirklichen Fachkollektiven zusammen. Sie müssen gewährleisten, daß die durch die Einwirkung der Fachkollektive auf die Produktion erzielten positiven Ergebnisse bei den Einkaufshandlungen in konkreten vertraglichen Vereinbarungen ihren Niederschlag finden.

§ 3

(1) Den Einkaufskollektiven der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe obliegen folgende Aufgaben:

1. Durchführung einer regelmäßigen Sortimentskontrolle auf der Grundlage der Sortimentsliste der Verkaufsstelle vor jedem Einkauf;
2. Auswertung der Bedarfsermittlung und der Käuferwünsche, die aus Vormerklisten oder anderen Aufzeichnungen über den nicht befriedigten Bedarf hervorgehen;
3. Vorbereitung jeder Einkaufshandlung durch die gemeinsame Ausarbeitung einer Einkaufsübersicht aus den zuvor genannten Grundlagen in Übereinstimmung mit dem Plan der Warenzulieferungen und der zuvor mit dem Großhandel durchgeführten Sortimentsabstimmung in den Planpositionen. Bei Ausarbeitung der Einkaufsübersicht muß berücksichtigt werden, ob der Einkauf
 - a) in den Großhandelslagern,
 - b) durch regelmäßiges Angebot in den Verkaufsstellen,